

Sollstellen-Berechnung

Anlage 2 a – Seite 1 –

Bezeichnung der Schule:
Schulform

Stichtage: 15. 10. ____ 15. 10. ____

1. Grundstellen für den normalen Unterrichtsbedarf (§ 107 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 3 FESchVO)

Jahrgangsstufen oder Schulformen nach Relationen aufgeteilt	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	Stellenzuordnung ¹⁾	Zeitraumzuordnung ²⁾		Grundstellenzahl (nach 2 Stellen abgebrochen)	
				1-7	8-12	1-7	8-12
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
						0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)						0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

2. Stellenzuschläge für zusätzliche Unterrichtsbedarfe

Doppelte Einträge sind zur differenzierten Zuordnung zur abhängigen Personalbedarfs- und nebenkostenpauschale (40 oder 45 TDE) und zum Zeitraum notwendig (s. Fußnoten 1 und 2).	Schülerinnen und Schüler ³⁾	Grundstellenbedarf mit 1 Dezimalstelle	%	Stellenzuordnung ¹⁾	Zeitraumzuordnung ²⁾		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen, soweit berechnet)	
					1-7	8-12	1-7	8-12
Ganztagsunterricht ¹⁾							0,00	0,00
Ganztagsunterricht ¹⁾							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Ganztagsunterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹⁾							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht ¹⁾							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Muttersprachlicher Unterricht							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹⁾							0,00	0,00
Integrationshilfen ¹⁾							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Integrationshilfen							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹⁾							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung ¹⁾							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Personal- und Schwerbehindertenvertretung							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (Primar-/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 10% (S I/Förderstufe)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
Waldorfzuschlag 5% (S II)							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴⁾							0,00	0,00
sonstige Tatbestände ⁴⁾							0,00	0,00
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)							0,0	0,0

nachrichtlich:	1-7	8-12
Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind	0,00	0,00
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind	0,00	0,00

3. Summe Stellenbedarf 1. und 2.)⁸⁾

(zu berücksichtigen für die Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

1-7	8-12
0,00	0,00

**4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG)
(nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)**

sachlicher Grund ⁵⁾ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG)		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
	ja/nein ⁶⁾	Betrag	1-7	8-12
Fachleiterbonus				
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst				
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)				
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)			0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,0	0,0
------------	------------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2): ⁷⁾

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind (45 000€)

Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind(40 000€)

1-7	8-12
0,0	0,0
0,0	0,0

Personalbedarfspauschale 2,0 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x 45 000 €	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x 40 000 €	0,00
Summe ⁸⁾	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x 45 000 €	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x 40 000 €	0,00
Summe ⁸⁾	0,00

¹⁾ Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

²⁾ Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

³⁾ sofern relationsmäßig berechnet

⁴⁾ sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

⁵⁾ sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

⁶⁾ sofern Zuschläge i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG bewilligt wurden, ist dies Kästchen zu aktivieren

⁷⁾ Mittelwert gem. § 12 Abs. 3 FESchVO für Schulen im Erprobungsversuch

⁸⁾ Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres werden gesondert berechnet.

Anlage 2 c
Iststellenbesetzung
(gem. § 12 Abs. 3 und 5 FESchVO i. V. m.
Nr. 12.5 VV zu § 12 FESchVO)

Stichtage: 15. 10. _____ (Zeitraum 01. 01.–31. 07.)
15. 10. _____ (Zeitraum 01. 08.–31. 12.)

§ 12 Abs. 3 FESchVO i. V. m. Nr. 12.3 VV zu § 12 FESchVO berücksichtigen

Summen:

- 1) h/D/Bz. Lehrkraft f. Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen bzw. sonstige Lehrkräfte auf Sonderschulen (§§ 50 Abs. 2, 62 LVO)
- 2) Bei Förderschulen entspricht dies dem Lehramt für Sonderpädagogik/Lehramt an Sonderschulen
- 3) Bei Förderschulen entspricht dies dem Lehramt an der Grund- und Hauptschule/Volksschule und Realschule, für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I
- 4) Bei Förderschulen entspricht dies den sonstigen Lehrkräften auf Sonderschulen (§§ 50 Abs. 2, 62 LVO)
- 5) Ausfüllanleitung: jeweils gesonderte Blätter bei
 - a) Waldorfschulen (GS, GY, Förderschule)
 - b) Bundesländern (je Schulform)
- 6) Der Jahresmittelwert des Stellenanteils ist gem. § 12 Abs. 3 FESchVO Grundlage aller weiteren Berechnungen bzgl. der Personalkostenzuschalen.